

Allgemeine Richtlinie für institutionelle Förderungen des Landkreises München im Förderbereich Soziales

Allgemeines

Die Förderrichtlinie Richtlinie für institutionelle Förderungen des Landkreises München im Förderbereich Soziales soll allgemeine Regelungen für alle Sozialförderungen des Landkreises München treffen. Spezielle Regelungen bleiben den Förderrichtlinien der Fachbereiche überlassen. Die Richtlinien betreffen grds. das Verhältnis zwischen Zuwendungsempfänger und dem Landkreis als Zuwendungsgeber. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen des Landkreises München (DA-FK).

I. Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Es gelten die Regelungen der dem Förderzweck zugrundeliegenden Förderrichtlinien (im Weiteren: „Förderrichtlinien der Fachbereiche“). Abweichungen von den allgemeinen Richtlinien für institutionelle Förderungen des Landkreises München im Förderbereich Soziales müssen explizit als solche benannt werden.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1 Art und Höhe der Förderung

Es gelten die Regelungen der Förderrichtlinien der Fachbereiche. Abweichungen von den allgemeinen Richtlinien für institutionelle Förderungen des Landkreises München im Förderbereich Soziales müssen explizit als solche benannt werden.

2.2 Auszahlungsmodalitäten

Es gelten die Regelungen der Förderrichtlinien der Fachbereiche. Abweichungen von den allgemeinen Richtlinien für institutionelle Förderungen des Landkreises München im Förderbereich Soziales müssen explizit als solche benannt werden.

2.3 Nachfinanzierung, Haushaltsplanung und Rücklagenbildung

2.3.1 Eine Nachfinanzierung des Projektes/der geförderten Maßnahme ist ausgeschlossen.

2.3.2 Erhöhungsanträge bei Regelförderungen, die im Laufe des Jahres erfolgen, sind vom Zuwendungsempfänger jeweils bis zum 01.08., prospektiv im Rahmen einer Kostenkalkulation für das Folgejahr vorzulegen. Die Kostenkalkulation wird den jeweiligen Ausschüssen zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplanes vorgelegt (prospektive Haushaltsplanung). Mit Antragsstellung besteht noch kein Anspruch auf die beantragte Förderhöhe.

2.3.2 Rücklagenzuführungen und -entnahmen werden im Haushaltsplan veranschlagt.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger soll beim Auftritt nach außen (Werbematerial, Veranstaltungen etc.) auf die Kooperation mit dem Landkreis München hinweisen. Dazu wird ihm die Nutzung des Landkreiswappens im Rahmen des jeweiligen Förderzwecks gestattet.
- 3.2 Pressemitteilungen und ähnliche Äußerungen über ein Förderprojekt sollen zwischen dem Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber im Vorhinein abgestimmt werden.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger und der Zuwendungsgeber sollen etwaige Differenzen zunächst intern klären. Der Zuwendungsempfänger hat bei Meinungsverschiedenheiten zunächst den Kontakt zum Landkreis zu suchen.

4. Mehrfachförderung

Eine Überförderung ist auszuschließen.

Der Zuwendungsempfänger ist im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, Finanzierungsbeiträge Dritter in Anspruch zu nehmen (z.B. staatliche Förderungen von Bund und Ländern, EU Förderungen, etc.).

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel z.B. des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können. Diese sind vorrangig zu behandeln. Ausnahmen können von den Kreisgremien unter Angabe besonderer Gründe beschlossen werden.

Bei Mischförderungen (z.B. ESF, Kommunen, Länder, sonstige staatlichen und privaten Förderungen) ist eine Vereinbarkeit der Förderbedingungen der unterschiedlichen Fördergeber im Vorhinein durch den Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die anderweitigen Förderungen zugrunde liegenden Förderbedingungen sollen dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden.

Ist die Leistung des Zuwendungsempfängers regional beschränkt, soll mit den betroffenen Kommunen über eine Co-Finanzierung verhandelt werden. Nachweise über die Verhandlungsergebnisse mit den Kommunen sind vorzulegen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die geförderten Leistungen sollen grundsätzlich für Landkreisbürgerinnen und -bürger erbracht werden. Ein Nachweis über die Leistungsempfänger nach Wohnort ist zu erbringen.

5.2 Formelle Voraussetzungen

5.2.1 Mit dem Projekt darf vor Bewilligung der Förderung nicht begonnen werden. Die Zuwendungsgeber kann auf Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Projektbeginn zustimmen, wenn die Fördervoraussetzungen – vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung – erfüllt sind.

5.2.2 Der Zuwendungsempfänger weist schlüssig nach, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Soweit Zuschüsse anderer Stellen vor der

verbindlichen Förderentscheidung des Landkreises nicht verbindlich zugesagt werden können, reicht die schriftliche Inaussichtstellung dieser Förderung aus.

5.3 Konzeptionelle, inhaltliche (bauliche) Voraussetzungen

Es gelten die Regelungen der dem Förderzweck zugrundeliegenden Förderrichtlinien (im Weiteren: „Förderrichtlinien der Fachbereiche“). Abweichungen von den allgemeinen Richtlinien für institutionelle Förderungen des Landkreises München im Förderbereich Soziales müssen explizit als solche benannt werden.

6. Zweckbindung

Es gelten die Regelungen der dem Förderzweck zugrundeliegenden Förderrichtlinien (im Weiteren: „Förderrichtlinien der Fachbereiche“). Abweichungen von den allgemeinen Richtlinien für institutionelle Förderungen des Landkreises München im Förderbereich Soziales müssen explizit als solche benannt werden.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt schriftlich beim zuständigen Fachbereich des Landratsamtes München. Der Antrag erfolgt mittels beim zuständigen Fachbereich erhältlichem Vordruck mit den erforderlichen Antragsunterlagen.

8. Bewilligung

8.1 Der Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

8.2 Die Bewilligung eines Förderantrags erfolgt stets vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Kreisgremien soweit diese gemäß der GO des Kreistages zuständig sind.

8.3 Die Förderzusage ergeht schriftlich (Förderbescheid oder Vertrag).

8.4 In der Regel wird eine Förderung zunächst für maximal 3 Jahre gewährt. Anschließend wird über eine weitere Bewilligung neu entschieden.

8.5 Eine Förderung steht stets (mit und ohne Befristung) unter dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlüsse des Landkreises München.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

9.1 Nachweise und Mitteilungspflicht

9.1.1 Berichtspflichten

Der Zuwendungsempfänger informiert den Landkreis regelmäßig über seine Aktivitäten.

Bei einer Förderhöhe bis zu 10.000 Euro erfolgt die Berichtspflicht nach den Formblättern 3 und 4.

Bei einer Förderhöhe zwischen 10.000 Euro und 20.000 Euro (Art. 48 Abs. 2 Satz 3 GeschO-KT) erfolgt die Berichtspflicht entsprechend den Bedingungen des Landkreises München (Formblatt 1 und 2, Handbuch Fördercontrolling des Lkr.). Ausnahmen zu den Verwendungsnachweisen und Berichten können in den Förderbescheiden oder den Förderverträgen festgelegt werden.

Ab 20.000 Euro und/oder mit Bescheiderlass/ Vertragsabschluss durch den Landrat erfolgt die Berichtspflicht grundsätzlich entsprechend dem Fördercontrolling des Landkreises München (Formblatt 1 und 2, Handbuch Fördercontrolling des Lkr.).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in seinen Nachweisen nach Landkreisbürgerinnen und -bürgern und sonstigen Leistungsempfängern zu differenzieren. Es gilt die Maßgabe nach 5.1 des Vorrangs der Leistungserbringung an Landkreisbürgerinnen und -bürger. Ausnahmen sind in den Förderrichtlinien der Fachbereiche auszuweisen.

Die Verwendungsnachweise und Sachberichte entsprechend den bestehenden Bestimmungen sind bis spätestens 31. März des Folgejahres bei dem jeweils zuständigen Fachbereich vorzulegen. Dieser prüft den Verwendungsnachweis in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

9.1.2. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Änderungen des Gegenstands der Förderung sind den jeweils zuständigen Fachbereichen unverzüglich anzuzeigen.

9.2 Prüfungsvorbehalt

9.2.1 Die Zuwendungsgeber kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vor Ort überprüfen.

9.2.2 Die Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9.3 Kündigung, Rückforderung von Zuwendungen, Widerruf von Bescheiden

9.3.1 Die Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

9.3.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere Art. 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

9.3.3 Nr. 9.3.2 gilt insbesondere, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder eine sonstige auflösende Bedingung eingetreten ist.

9.3.4 Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des übernächsten Jahres.

9.3.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss dem anderen Vertragspartner am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.

10. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie und darauf basierende Richtlinien können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch den Landkreis jederzeit geändert werden. Ein Vertrauensschutz besteht insoweit nicht, als dass jede Förderung durch den Landkreis unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel steht.

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

gez.

Christoph Göbel, Landrat